



Zl. D/10990/2020
Mils, am 10.09.2020

KUNDMACHUNG

Der Gemeinde Mils betreffend die Erlassung von Verkehrsverboten bzw. Verkehrsbeschränkungen im Gemeindegebiet von Mils.

Schützenstraße – Grabungsarbeiten für Fernwärmeanschluss Schützenstraße 4

VERORDNUNG

Gemäß §§ 43 Abs. 1a und mit § 94d Z 16 der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl.Nr.159, idgF, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid **Zahl D/10989/2020** bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen im Zeitraum von 14.09.2020 bis 25.09.2020 verordnet:

1. Auf der Schützenstraße ist im Bereich Gebäude Schützenstraße 4 das Fahren in beiden Fahrtrichtungen verboten. Ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge („Fahrverbot in beiden Richtungen“ gemäß § 52 Z 1 StVO 1960).
2. Für den Verkehr in beiden Fahrtrichtungen ist die erlaubte Höchstgeschwindigkeit
- 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle auf 30 km/h
beschränkt („Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10a StVO 1960 und „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52 Z 10b StVO 1960)
3. Im Bereich der Arbeitsstelle haben
- die Fußgänger entsprechend abgeschränkten Gehweg zu benützen
(„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52 Z 15 StVO 1960 links / rechts bzw. mit dem Zusatz "Fußgänger").

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen in Kraft und endet mit deren Entfernung.

DER BÜRGERMEISTER
Dr. Peter Hanser
i.A. Ing. Ulrike Barenth

An der Amtstafel kundgemacht:

angeschlagen am: 10.09.2020

abgenommen am: 25.09.2020



Dieses Dokument wurde von Ing. Ulrike Barenth elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 10.09.2020

SID 01C84AC468246AD90D9693D657

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.mils-tirol.at/buergerservice/amtssignatur